

**Satzung  
über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgegenstand**

Für die Benutzung von Marktplätzen (Plätzen) auf den Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Gebührenbemessungsgrundlage**

Die Gebühr bemisst sich nach der Länge des Standplatzes zur Verkaufsseite.

**§ 4  
Gebührensätze**

Die Gebühren betragen je Markttag:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) pro angefangenem laufendem Meter Standplatz<br>inklusive Strom für Beleuchtung | 7,00 EURO (€)  |
| b) bei Überlassung eines stadteigenen Lattenstandes (4 m) zusätzlich              | 30,00 EURO (€) |

**§ 5  
Entstehung der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. November 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, 14. Dezember 2004

Jürgen Ehret  
Bürgermeister